

**Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Walsdorf (FFW-
Kostenersatz-S)**

Die Gemeinde Walsdorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde Walsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes für Pflichtleistungen richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Walsdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden

freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme für freiwillige Leistungen richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Die Gemeinde Walsdorf kann Ansprüche nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG soll in Fällen von Unbilligkeit von Kostenersatz abgesehen werden. Unbilligkeit kommt vor allem dann in Betracht, wenn insbesondere im Fall der umfassenden Halterhaftung die durch das Schadensereignis beziehungsweise durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenregulierung sich auf die Betroffenen

- äußerst belastend beziehungsweise existenzbedrohend auswirken könnte, weil kein Versicherungsschutz besteht, oder
- (3) sonstige persönliche Härten (z.B. familiäres Leid) vorliegen.
- (4) Auf einen Aufwands- und Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (5) Auf Aufwendungen- und Kostenersatz kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemeinnützigen Zwecken dient.
- (6) Für Stundungen und Erlass von aufwendungs- und Kostenersatz gemäß § 1 und 2 gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walsdorf, 28. Juni 2016

Faatz, Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Walsdorf

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a. Löschgruppenfahrzeug LF | 6,00 € |
| b. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 6,00 € |
| c. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 4,00 € |
| d. Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,00 € |

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a. Löschgruppenfahrzeug LF | 102,00 € |
| b. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 102,00 € |
| c. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 72,00 € |
| d. Mehrzweckfahrzeug MZF | 28,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörige Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|---|---------|
| a. Geräteanhänger | 13,00 € |
| b. Tragkraftspritze | 20,00 € |
| c. Kettensäge | 15,00 € |
| d. Lukasheber | 8,00 € |
| e. Hebekissen und Dichtkissen
(je Kissen) | 6,00 € |
| f. Pressluftatmer | 10,00 € |
| g. Notstromaggregat | 17,00 € |
| h. Elektrotauchpumpe und Lenz-
Turbo-Pumpe | 13,00 € |
| i. Boot | 15,00 € |
| j. Industriesauger | 10,00 € |
| k. Druckschlauch | 5,00 € |
| l. Saugschlauch | 1,00 € |
| m. Elektrische Kanalreinigungsspirale | 15,00 € |
| n. Sonstige große Lösch- und
Hilfeleistungsgeräte, wie z.B.
Beleuchtungsanlage, Faltbehälter,
Trennschleifer, Schornsteinfeger-
werksatz, Rollgliss Rettungs- und
Abseilgerät etc. | 8,00 € |
| o. Sonstige kleine Lösch- und
Hilfeleistungsgeräte | 4,00 € |
| p. Hydr. Rettungssatz | 15,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 €
--	---------

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	13,70 €*
---	----------

*Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeiten der Abgeltungen des Anspruchs auf Verdienstaussfall werden durch Rechtsverordnung geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann. (BayFwG Art. 11 Abs. 4 Satz 3)

Die Gebühren für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren werden analog der Gebühren für Pflichtaufgaben verrechnet.
